

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 30 (1923)

Heft: 3

Artikel: Appell

Autor: Scheurer

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627293>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ des Vereins ehemal. Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROBERT HONOLD, OERLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14
Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSLI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof“

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 4, Bäckerstrasse 10, entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—

Nachdruck, soweit nicht untersagt ist, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Inhalt: Appell betr. Schweizer Mustermesse. — Schweizerisch-italienischer Handelsvertrag. — Deutschland. Verordnung betr. Handel in seidenen Bändern. — Clausula rebus. — Rumänen. Meistbegünstigungsvertrag. — Der Stickerei-Export nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1922. — Australien. — Betriebsübersicht der Seidentrocknungs-Anstalten Zürich u. Basel. — Deutschland. — Österreich. — Tschechoslowakei. — Amerika. — China. — Besserung des japanischen Seidenmarktes. — Die technische Betriebsleitung. — Aus der Webereipraxis. — Das Färben der Textilfasern. — Ägyptische Gräberfunde und Mode. — Marktberichte. — Schweizer Zentralstelle für das Ausstellungswesen. — Totentafel. — Patentberichte. — Von der Oswald'schen Farbenlehre. — Farbchemiker Giovanni Tagliani. — Wohlfahrtsspende. — Vereinsnachrichten.

Appell.

Der offiziellen Zeitschrift der „Schweizerischen Mustermesse“ entnehmen wir nachstehenden Aufruf des Bundespräsidenten:

„Wieder rüstet sich Basel auf die Schweizer Mustermesse, deren Zustandekommen dank des Wagemuts unserer Industrie und des Gewerbes auch in diesem Jahre trotz allen wirtschaftlichen Schwierigkeiten bereits gesichert ist. So werden sich Mitte April in der alten Rheinstadt erneut alle aufbauenden Kräfte in unserer Volkswirtschaft zu einer großen Manifestation vereinigen, die im Inland wie im Ausland vom ungeschwächten industriellen und gewerblichen Fleiße unserer Bevölkerung ehrende Kunde verbreiten wird. Dank der günstigen geographischen Lage Basels an der Dreiländerecke, im Schnittpunkt des Verkehrs von Nord zu Süd, von West zu Ost, dank aber auch der bewährten Handelstradition der Stadt an unserer Nordmark ist die Schweizer Mustermesse sicher geeignet, unserer Industrie und unserem Gewerbe wertvolle Dienste zu leisten.“

Schon die Schweizer Mustermesse 1922 hat für die Wiederbelebung unserer Volkswirtschaft eine erfolgreiche Mission erfüllt. Wieder hat das nationale Unternehmen die Parole ausgegeben, durch eine möglichst große representative Zusammenfassung unseres einheimischen Schaffens den Absatz auf dem Inlandsmarkt zu fördern und durch eine intensive Propaganda unserer Qualitätsproduktion auch im Auslande neues Ansehen zu sichern.

Krisenbekämpfung durch Arbeitswerbung ist heute das erste Ziel der Schweizer Mustermesse.

Deshalb schließe ich mich gerne der Initiative Basels an, um mit einem warmen Appell die schweizerische Industrie und das Gewerbe aufzurufen, an der Schweizer Mustermesse auch in diesem Jahre teilzunehmen. Sie muß auch 1923 die besten Erzeugnisse unserer leistungsfähigen industriellen und gewerblichen Betriebe vereinigen, um der Belebung unseres Exportes vorzubauen und dem einheimischen Schaffen im eigenen Lande immer mehr Anerkennung zu erringen.

Die Schweizer Mustermesse 1923 muß zeigen, mit welch zäher Energie unser Volk sich aus den schweren wirtschaftlichen Nöten den Weg zu neuem Aufstieg bahnt.

Den Mutigen Glückauf!

Scheurer, Bundespräsident.

Import - Export

Schweizerisch-italienischer Handelsvertrag. Die neue Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Italien ist am 27. Januar 1923 unterzeichnet und am 20. Februar gl. J. in Kraft gesetzt worden. Damit haben nicht nur langwierige Unterhandlungen ihren Abschluß gefunden, sondern es hat auch die Schweiz seit vielen Jahren zum ersten Mal wieder einen Handelsvertrag abgeschlossen, durch den nicht nur der Verkehr mit einem bedeutenden Abnehmer und noch viel größerem Lieferanten geregelt wurde, sondern auch der schweiz. Gebrauchstarif sowohl, als namentlich auch der italienische Tarif nennenswerte Änderungen erfahren haben. Dem im Jahre 1922 zwischen der Schweiz und Spanien abgeschlossenen Tarifvertrag kommt bei weitem nicht die gleiche Bedeutung zu.

Der Vertrag gilt für die Dauer eines Jahres, wird jedoch stillschweigend für unbekümmerte Zeit verlängert, falls er nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt wird. Er kann dann jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Vom System der früheren mitteleuropäischen Handelsverträge mit mehrjähriger Dauer ist man also noch weit entfernt.

Wir beschränken uns an dieser Stelle auf eine Wiedergabe der wichtigsten neuen italienischen Ansätze für die Kategorie der Seidenwaren und bemerken, daß auf diesem Gebiete Italien bemerkenswerte Zugeständnisse gemacht hat, indem für die Seiden gewebe die Zuschlags-Koeffizienten gestrichen wurden, was einer Herabsetzung des gegenwärtigen Zolles auf die Hälfte gleichkommt. Trotzdem sind die Ansätze noch sehr hoch und für viele Artikel unüberwindlich, namentlich im Hinblick auf die unter besonders günstigen Bedingungen arbeitende italienische Industrie. Bedauerlicherweise ist es nicht gelungen, die Kreppgewebe den gewöhnlichen Seidengeweben in bezug auf die Verzollung gleich zu stellen, oder für diesen wichtigen Artikel einen erträglichen Ansatz zu erwirken. Immerhin wurde erreicht, daß Kreppgewebe im Gewicht von mehr als 50 gr per Quadratmeter, den Zöllen für die gewöhnlichen Seidengeweben folgen. Ein weiterer Schönhheitsfehler ist der Zuschlag von 20 cent. per Quadratmeter für bedruckte Gewebe der T.-No. 252/254, der eine ganz wesentliche Mehrbelastung bedeutet. Die Schweiz selbst hat auf der Position der Seidenwaren keinerlei nennenswerte Tarif-Herabsetzungen eintreten lassen; es wurde einzig für den italienischen Spezialartikel der halbseidigen Decken aus Seide oder Floretsseide, mit baumwollener Kette, der Satz von 100 Franken auf Fr. 80.— und für Resten und Ausschüsse von 10 Fr. auf Fr. 5.— per q ermäßigt. So ist es für die Trame bei dem Ansatz von Fr. 50. per q geblieben, trotzdem die Italiener hier eine Ermäßigung verlangt haben.

Über die Zugeständnisse auf den italienischen Seidenzöllen geht das Urteil des Blattes „Idea Nazionale“ in Mailand dahin, daß diese Zollermäßigung zu Besorgnissen keinerlei Anlaß böten, da die italienische Seidenindustrie in der letzten Zeit große Fortschritte gemacht habe und in der Lage sei die Folgen zu tragen. Es sei sogar zu hoffen und zu erwarten, daß gegenüber der sich gleichbleibenden Ausfuhr gezwirnter italienischer Seiden nach der Schweiz, der Absatz italienischer Seidenwaren, in welchen eine größere Arbeitsleistung stecke, sich immer mehr entwickeln werde!